

## (2) Wer vorsätzlich

1. trotz wiederholter Aufforderung sich von einem Arzt nicht untersuchen oder behandeln läßt, obwohl ihm bekannt ist, daß er in einer zu meldenden übertragbaren Krankheit leidet oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht oder eine Ansteckung vorliegt,
2. sich als Ansteckender der ärztlich oder staatlich angeordneten stationären Behandlung entzieht oder das Krankenhaus ohne Erlaubnis verläßt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können oder
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. die staatliche, oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen staatlichen Organe befugt, Verwarnungen mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 bis 20 M auszusprechen.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Kreis- und Bezirksärzten bzw. dem Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## Neunter Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## §41

Der Ministerrat sowie der Minister für Gesundheitswesen erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

## §42

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- das Gesetz vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Spezielle Schutzmaßnahmen — (GBl. II Nr. 13 S. 51),
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Februar 1975 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. I Nr. 21 S. 353),
- die Ziffern 12 und 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242),
- die Ziffer 7 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49),
- die Ziffer 23 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 400).

(3) Bis zu einer Neuregelung bleibt in Kraft:

- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Arbeit mit Erregern von übertragbaren Krankheiten — (GBl. II Nr. 16 S. 83).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundertzweundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. H o n e c k e r

**Bekanntmachung**  
**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift**  
**auf dem Gebiet**  
**der Leitung und Durchführung des Außenhandels**  
**vom 1. Dezember 1982**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates § 15 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) am 1. Januar 1983 außer Kraft tritt.

Berlin, den 1. Dezember 1982

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. K l e i n e r t  
Staatssekretär

**Anordnung**  
**über die Kennzeichnung von Lichtquellen und**  
**lichttechnischen Einrichtungen für Straßenfahrzeuge**  
**mit ausländischen Genehmigungszeichen**  
**vom 1. November 1982**

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Beschlusses des Ministerrates vom 9. Januar 1975 über das Statut des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBl. I Nr. 16 S. 301) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Lichtquellen und lichttechnische Einrichtungen für Straßenfahrzeuge, die in der DDR hergestellt werden und gemäß den Bestimmungen des § 17 der Verordnung vom 26. November 1981 über die Zulassung zum Straßenverkehr (Straßenver-